



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im April 2003
Im Internet unter [-www.kvbbg.de-](http://www.kvbbg.de)

Rundschreiben Nr. 03/2003 - Zusatzversorgungskasse -

Inhalt:

- I. **Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV-K - Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung -**
- II. **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV-K**
- III. **Finanzierung der Zusatzversorgung ab 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. **Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV-K - Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung -**

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV-K ist mit dem § 37a ein Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung für das Tarifgebiet Ost rückwirkend zum 1. Januar 2003 eingeführt worden. Den Wortlaut des Änderungstarifvertrages können Sie im Internet unter www.kvbbg.de herunterladen.

Betroffener Personenkreis

Bei **Pflichtversicherten**, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem **für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag** bemisst, wird durch § 37a Absatz 1 ATV-K geregelt, dass der Arbeitnehmer einen **Beitrag zur Pflichtversicherung** leisten muss.

Zu Sonderfällen siehe auch Rundschreiben "M" 7/2003 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg (KAV) vom 28. Februar 2003.

Höhe des Arbeitnehmerbeitrages

Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt: ab dem **1. Januar 2003 0,2 v.H.** und
ab dem **1. Januar 2004 0,5 v.H.**

Ab dem Jahr 2005 steht die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages noch nicht fest. Sie ist abhängig von der dann durch Tarifvertrag zu vereinbarenden Anpassung des allgemeinen Bemessungssatzes Ost. Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v.H. angehoben wird, erhöht sich zeitgleich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte. Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag anteilig. Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v.H. erreicht der Arbeitnehmerbeitrag seinen Höchstsatz von 2 v.H.

Auswirkungen auf die Pflichtversicherung

Die Einführung des Arbeitnehmerbeitrages hat **keine Auswirkungen** auf das bestehende Pflichtversicherungsverhältnis und die Höhe der zugesagten Leistungen aus dem Punktemodell. Der Arbeitgeber bleibt gegenüber der Zusatzversorgungskasse weiterhin alleiniger Schuldner der Umlage und des Zusatzbeitrages in der von der Kasse festgesetzten Höhe. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt verringert sich nicht. Der Arbeitnehmer ist über den Arbeitnehmerbeitrag an den Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers beteiligt und trägt somit zur **finanziellen Entlastung des Arbeitgebers** bei. Der Arbeitnehmerbeitrag wird durch den Arbeitgeber einbehalten und ist insofern dann auch an die Zusatzversorgungskasse abzuführen.

Durch den verwendeten Begriff "Arbeitnehmer**beitrag**" haben die Tarifvertragsparteien noch nicht vorgegeben, in welchen Teil der Finanzierung beim Kombinationsmodell -Umlage oder vollständig kapitalgedeckter Teil (Zusatzbeitrag)- der Arbeitnehmerbeitrag einfließen soll. Die Finanzierungsgrundsätze werden von den Zusatzversorgungskassen eigenverantwortlich geregelt. Daher ist im ATV-K durch die Tarifvertragsparteien bewusst keine Vorgabe gemacht worden. Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse kann daher bestimmen, ob und inwieweit der Arbeitnehmerbeitrag bei den Finanzierungsregelungen zu berücksichtigen ist.

Ein Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse liegt zurzeit nicht vor. Dieser würde jedoch nur die tarifgebundenen Mitglieder der Kasse binden. Mitglieder, bei denen keine oder eine vom ATV-K abweichende arbeitsrechtliche Beteiligungsverpflichtung der Arbeitnehmer vereinbart wurde, wären an etwaige Beschlüsse nicht gebunden.

Steuerrechtliche Behandlung

Die steuerrechtliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrages kann verbindlich nur durch die Steuerbehörden geklärt werden. Eine abschließende Stellungnahme liegt der Zusatzversorgungskasse noch nicht vor. Vor dem Hintergrund einer bereits in den alten Bundesländern vorhandenen Beteiligungsregelung der Arbeitnehmer wird die Auffassung vertreten, dass sich die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrages nach der **Art seiner Verwendung** richtet, somit nach dessen Zuordnung zu den jeweiligen Finanzierungsteilen im Kombinationsmodell. Ist der Arbeitnehmerbeitrag dem **umlagefinanzierten Teil** zugeordnet, dann ist er ebenso zu behandeln wie die Eigenbeteiligung im Tarifgebiet West, d.h. er unterliegt der **Pauschalbesteuerung**. Wird der Arbeitnehmerbeitrag im Rahmen des **Zusatzbeitrages** zur Kapitalbildung verwendet, müsste **§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz** Anwendung finden.

Hinweise zum weiteren Verfahren

Durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg (KAV) wurden bisher bereits unterschiedliche Empfehlungen zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages ausgesprochen, siehe hierzu Rundschreiben "M" 3 und 7/2003 des KAV. Das **Präsidium des KAV Brandenburg** hat die **Empfehlung** ausgesprochen -vorbehaltlich einer anderslautenden Finanzierungsregelung durch die Zusatzversorgungskasse-, den Arbeitnehmerbeitrag auf die an die Zusatzversorgungskasse abzuführende **Umlage** (nicht kapitalgedeckt) anzurechnen.

Da bisher keine neue Finanzierungsregelung unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerbeitrages beschlossen worden ist, ist es den Mitgliedern aus der Sicht der Zusatzversorgungskasse zurzeit freigestellt, ob sie sich der Empfehlung des KAV Präsidiums anschließen und den Arbeitnehmerbeitrag der Umlage zuordnen oder dem Zusatzbeitrag.

Bereits vorgenommene Zuordnungen müssten daher aus Sicht der Zusatzversorgungskasse nur korrigiert werden, wenn eine andere steuerrechtliche Behandlung dies erforderlich machen sollte. Für das Jahr 2003 wurde eine Umlage in Höhe von 1,1 v.H. und ein Zusatzbeitrag von 1 v.H. beschlossen. Der Arbeitnehmerbeitrag entlastet den Arbeitgeber, da z.B. bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zur Umlage der Arbeitgeber nur 0,9 v.H. (statt bisher 1,1 v.H.) und der Arbeitnehmer 0,2 v.H. zu tragen haben.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV-K

Im Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 11./12. März 2003 wurde der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vereinbart. Den Wortlaut des Änderungstarifvertrages können Sie im Internet unter www.kvbbg.de herunterladen. Nachfolgend werden einige der sich für die Zusatzversorgung ergebenden Änderungen erläutert.

± § 9 ATV-K soziale Komponenten - Elternzeit -

Die Bedingung, dass nur Kalendermonate ohne Arbeitsentgelt berücksichtigt werden sollen, ist gestrichen worden und es erfolgte die Festlegung einer Höchstgrenze bei der Berücksichtigung der Elternzeit von 36 Kalendermonaten. Zeiten nach § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz werden einbezogen.

± § 15 ATV-K zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei der Vereinbarung von ATZ nach dem 31. Dezember 2002

Im § 15 Absatz 2 Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass bei Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt während des Altersteilzeitverhältnisses das 1,8 fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach §4 TV ATZ zuzüglich derjenigen Bezüge ist, die in voller Höhe zustehen.

± § 33 Abs. 3 ATV-K Startgutschriften für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart haben

Mit der Einführung des neuen Tarifvertrages zum 01.01.2002 wurde für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart haben, geregelt, dass deren Startgutschrift - wie rentennahe Jahrgänge - durch eine fiktive Berechnung der Versorgungsrente ermittelt wird. Zwischenzeitlich wurden nochmals Vergleichsberechnungen für die Ermittlung der Startgutschriften, für die Pflichtversicherten in den neuen Bundesländern, die vor dem o.g. Stichtag Altersteilzeit vereinbart haben, durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (wie rentenferne Jahrgänge) günstiger für den einzelnen Versicherten ausfällt, als die o.g. Ermittlung, welche sich eng an die Gesamtversorgung orientiert.

Da dies zur einer Schlechterstellung geführt hätte, einigten sich die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen vom 11./12.03.2003 darauf, dass für Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart haben und keine Vorversicherungszeiten vor dem 01.01.1997 haben, die Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG zu berechnen sind.

± Anlage 3 Satz 2 Begrenzung zusatzversorgungspflichtiges Entgelt auf den 2,5 fachen Wert der Beitragsbemessungsgrenze (West bzw. Ost)

Bisher enthielt der ATV-K keine eindeutige Aussage, ob bei der Beitragsbemessungsgrenze West oder Ost anzuwenden ist. Ab dem 1. Juli 2003 gilt nun die Klarstellung, dass die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze West bzw. Ost anzuwenden ist.

Soweit bisher bereits auf die Bemessungsgrenze Ost abgestellt wurde, hat es damit sein bewenden.

± Gemeinsame Niederschriftserklärungen

Die Tarifvertragsparteien haben in den Gemeinsamen Niederschriftserklärungen wichtige Aussagen u.a. zu den Übergangsregelungen und der Berechnung der Startgutschriften getroffen. Weiterhin wurde unter Punkt 5 jetzt eindeutig durch die Tarifvertragsparteien den Zusatzversorgungskassen die Verpflichtung auferlegt, eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell anzubieten.

III. Finanzierung der Zusatzversorgung ab 2004

Mit Rundschreiben Nr. 09/2002 ZVK wurde darüber informiert, dass der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse mehrheitlich den schrittweisen Übergang in die vollständige Kapitaldeckung (Kombinationsmodell, Erhebung eines Zusatzbeitrages neben der bisherigen Umlage) beginnend mit dem Jahr 2003 beschlossen hat.

Für das Jahr 2003 wurde neben der Erhebung der Umlage in Höhe von 1,1 v.H. die Erhebung eines Zusatzbeitrages in Höhe von 1 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes beschlossen.

Ausgehend von einem versicherungsmathematischen Gutachten wurden für die zukünftige Finanzierung mehrere Varianten (siehe hierzu Rundschreiben Nr. 20/2002) betrachtet. Zwischenzeitlich wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 (siehe auch unter I.) eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Zusatzversorgung rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 vereinbart.

In seiner Sitzung am 6. März 2003 hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse daher den Beschluss gefasst, an der bisherigen Finanzierungsvariante II - Erhebung eines Umlagesatzes von 1,1 v.H. und eines in Schritten von 1 v.H. ansteigenden Zusatzbeitrages, beginnend ab dem Jahr 2004, festzuhalten. Dies bedeutet, dass **im Jahr 2004 eine Umlage in Höhe von 1,1 v.H. und ein Zusatzbeitrag von 2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben wird.**

Aufgrund der Arbeitnehmerbeteiligung (siehe Erläuterungen unter I.) von 0,5 v.H. ergibt sich eine Entlastung des Arbeitgebers. Wird der Arbeitnehmerbeitrag im Jahr 2004 z.B. der Umlage zugeordnet, haben der Arbeitgeber von der Umlage in Höhe von 1,1 v.H. einen Anteil von 0,6 v.H. und der Arbeitnehmer 0,5 v.H. aufzubringen.

Ab dem **Jahr 2005 wird mindestens eine Umlage in Höhe von 1,1 v.H. und ein Zusatzbeitrag von 2 v.H. erhoben, darüber hinaus ist der Zusatzbeitrag um die Höhe des dann tarifvertraglich vereinbarten Arbeitnehmerbeitrags anzuheben.** Ebenso ist im Jahr **2006** zu verfahren, dabei ist beabsichtigt, den **Zusatzbeitrag mindestens auf 4 v.H.** zu erhöhen. Da zurzeit die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages für die Jahre 2005 und 2006 noch nicht bekannt ist, den Arbeitgebern aber eine zuverlässige Finanzplanung ermöglicht werden soll, hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschlossen, **die Gesamtbelastung des Arbeitgebers (ohne Arbeitnehmerbeitrag) zukünftig dauerhaft auf maximal 3,1 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu begrenzen.**

Bitte versäumen Sie nicht, ggf. Ihr Rechenzentrum über diese Veränderungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter